

ECKPUNKTE DES NEUEN
PRODUKTIONSKOSTEN-
ERSTATTUNGSMODELLS

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER · WIRTSCHAFTSPRÜFER · PARTNERSCHAFT

Eckpunkte des neuen Produktionskostenerstattungsmodells

von Dr. Hans Radau
München, November 2006

© Nörr Stiefenhofer Lutz

Inhalt

I. Allgemeines	4
II. Förderkriterien	5
1. Förderungsfähige Produzenten	5
2. Fachliche Qualifikation	5
3. Förderungsfähige Filmprojekte	6
4. Eigenschaftstest	7
III. Die maximal erzielbare Fördersumme	8
1. German Spend	8
2. Maximale Fördersumme	9
IV. Koproduktionen	10
1. Antragsteller	10
2. Internationale Koproduktion	10
V. Modalitäten der Förderung	11
1. Verfahren	11
2. Zeitpunkt der Antragstellung	12
VI. Weiterführende Links	13
VII. Anhang	14
1. Eigenschaftstest für Animationsfilme (Stand 16.10.2006)	14
2. Eigenschaftstest für Spielfilme (Stand 16.10.2006)	18
3. Eigenschaftstest für Dokumentarfilme (Stand 16.10.2006)	24
VIII. Nörr Stiefenhofer Lutz – Unsere Standorte	27

I. Allgemeines

Nach zahlreichen Beratungen liegen nun die Eckpunkte des neuen Produktionskostenerstattungsmodells vor. Ab dem 1. Januar 2007 werden für drei Jahre jeweils 60 Millionen Euro pro Jahr, also insgesamt 180 Millionen Euro, für diese neue Form der Filmförderung in den Bundeshaushalt eingestellt. Diese erhebliche Fördersumme steht qualifizierten Filmproduktionen zur Verfügung und wird einen erheblichen Anreiz dafür schaffen, den Filmstandort Deutschland für ausländische Filmproduzenten attraktiver zu gestalten und damit seine internationale Bedeutung zu steigern. Aber auch inländische Filmproduzenten können von dem neuen Produktionskostenerstattungsmodell in erheblichem Umfang profitieren. Mit Dr. Hans Radau und Prof. Dr. Oliver Castendyk von der Kanzlei Nörr Stiefenhofer Lutz waren zwei ausgewiesene Experten auf dem Gebiet der Filmförderung und Filmfinanzierung im Rahmen der vom BKM hierfür eingesetzten Kommission an den Beratungen über das neue Produktionskostenerstattungsmodell beteiligt und haben das neue Modell wesentlich mitgestaltet. Die nachfolgende Darstellung beinhaltet zu Ihrer Information die wesentlichen Eckpunkte des neuen Produktionskostenerstattungsmodells.

II. Förderkriterien

5

1. Förderungsfähige Produzenten

- a) Von dem neuen Produktionskostenerstattungsmodell profitieren können Produzenten, die als **Filmhersteller** im Sinne des § 94 Urheberrechtsgesetz anzusehen sind. Förderberechtigt sind damit Produzenten, welche an der Herstellung des Films aktiv inhaltlich und organisatorisch beteiligt sind und das Projekt wirtschaftlich verantworten.
- b) Voraussetzung ist allerdings, dass der Filmhersteller einen **Sitz oder eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland** hat.
- c) Filmhersteller mit **Sitz im Ausland** kommen für eine Förderung vor allem dann in Betracht, wenn eine Niederlassung oder Tochtergesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland existiert und diese sämtliche Fördervoraussetzungen erfüllt. Der Förderantrag muss in diesem Fall von der inländischen Niederlassung/Tochtergesellschaft gestellt werden. Ausländische Filmhersteller kommen außerdem für eine Förderung in Betracht, wenn sie an einer Internationalen Koproduktion mit einem deutschen Filmproduzenten beteiligt sind und der Förderantrag vom deutschen Koproduzenten gestellt wird.

2. Fachliche Qualifikation

Förderungsvoraussetzung ist ferner, dass der antragstellende Filmhersteller seine fachliche Qualifikation nachweisen kann.

- a) Diese wird angenommen, wenn der antragstellende Filmhersteller innerhalb der letzten fünf Jahre einen **programmfüllenden Referenzfilm** für eine Kinoauswertung produziert hat.
- b) Sofern es sich bei dem zu fördernden Projekt um eine **Gemeinschaftsproduktion** unter Beteiligung eines ausländischen Filmherstellers handelt, muss der antragstellende Filmhersteller innerhalb der letzten fünf Jahre den Referenzfilm allein oder jedenfalls als Koproduzent mit Mehrheitsbeteiligung produziert haben.

2. Fachliche Qualifikation

6

- c) **Erstlingswerke** können gefördert werden, wenn die Qualifikation des Antragstellers auch ohne Referenzfilm zweifelsfrei feststeht oder für den dem Antrag zugrunde liegenden Film eine Förderzuerkennung durch die FFA, BKM oder eine andere Filmförderungseinrichtung gegeben ist.

3. Förderungsfähige Filmprojekte

Da das Produktionskostenerstattungsmodell in erster Linie der Stärkung des Filmstandorts Deutschland dient, sind nur solche Filmprojekte förderfähig, die einen bestimmten positiven Effekt auf den Filmstandort Deutschland zeitigen können.

a) **Förderungsfähige Filme**

Förderungsfähig sind:

- **Spielfilme** mit einem Produktionskostenbudget von mind. 1 Mio. Euro
- **Dokumentarfilme** mit einem Produktionskostenbudget von mind. 200.000 Euro
- **Animationsfilme** mit einem Produktionskostenbudget von mind. 3 Mio. Euro

b) **Drehbeginn**

Da das Produktionskostenerstattungsmodell zunächst auf einen Zeitraum von drei Jahren beschränkt ist, qualifizieren sich für eine Förderung nur Filmprojekte, bei denen der Drehbeginn (erster Drehtag) **frühestens am 1. Januar 2007** und **nicht später als am 30. Juni 2009** erfolgt. Grundsätzlich darf mit dem Dreh erst nach Erteilung des Förderungsbescheides begonnen werden.

c) **Kopienanzahl**

Gefördert werden nur Filmprojekte, die vorrangig im **Kino** ausgewertet werden. Das geförderte Projekt muss dabei eine bestimmte Anzahl von Kopien nachweisen. Die Mindest-Kopienanzahl beträgt

- 30 Kopien bei Spielfilmen
- 15 Kopien bei einer Förderung unter einem Volumen von 250.000 Euro
- 10 Kopien bei Erstlingswerken
- 4 Kopien bei Dokumentarfilmen

3. Förderungsfähige Filmprojekte

7

Die Kopienanzahl ist durch Vorlage eines entsprechenden Verleihvertrages nachzuweisen.

d) Minimum German Spend

Gefördert werden nur Filmprojekte, bei denen mindestens 25% der Gesamtproduktionskosten als German Spend zu qualifizieren sind (siehe sogleich unter III. 1.). Sofern das Filmprojekt ein Gesamtbudget von mindestens 20 Millionen Euro aufweist, ist es ausreichend, wenn 20% des Gesamtbudgets als German Spend zu qualifizieren sind. Sofern der German Spend einen Summe von 15 Millionen Euro übersteigt, ist der Anteil des German Spend am Gesamtbudget unerheblich.

e) Eigenanteil des Filmherstellers

Der antragstellende Filmhersteller muss einen den Vorgaben des **§ 34 Abs. 1 bis Abs. 4 FFG** entsprechenden Eigenanteil in die Filmproduktion einbringen.

4. Eigenschaftstest

Für eine Förderung kommen nur solche Filmprojekte in Betracht, die eine ausreichende kulturelle Anknüpfung an Deutschland oder zumindest die EU haben. Ermittelt wird dies anhand eines speziellen Eigenschaftstestes, im Rahmen dessen der zu fördernde Film mind. 48 von 93 möglichen Punkten erreichen muss. Punkte dabei werden vergeben nach dem kulturellen Inhalt des zu fördernden Films, der Herkunft der beteiligten Kreativen sowie für die Verwendung von Produktionsstätten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Dabei liegt der Schwerpunkt eindeutig auf dem kulturellen Inhalt und der Beteiligung deutscher kreativer Talente. Hierfür werden insgesamt 63 von 93 möglichen Punkten vergeben. Die im Rahmen des Eigenschaftstests notwendigen 48 Punkte können damit allein durch einen starken kulturellen Bezug des geförderten Films zur Bundesrepublik Deutschland sowie durch die Beteiligung deutscher Kreativer erzielt werden, während sich mit einer rein deutschen Herstellung lediglich 30 der notwendigen 48 Punkte erzielen lassen.

III. Die maximal erzielbare Fördersumme

8

Die Fördersumme im Rahmen des Produktionskostenerstattungsmodells beträgt 20% der Ausgaben für ein Filmprojekt, die als „German Spend“ qualifiziert werden können.

1. German Spend

German Spend sind alle im Rahmen des Filmprojektes getätigten Ausgaben in Deutschland für filmnahe Lieferungen und/oder Dienstleistungen, die von Firmen bzw. deren Angestellten und Mitarbeitern sowie von Selbständigen im Rahmen des geförderten Filmprojektes erbracht werden.

- a) Förderfähig sind damit **personengebundene Leistungen** wie Löhne, Gehälter, Lohnnebenkosten, Gagen und Honorare, soweit der Leistungserbringer die Einnahmen in Deutschland versteuert.
- b) **Filmnahe Lieferungen und Dienstleistungen**, die von einer Firma mit Sitz in Deutschland erbracht werden sind ebenfalls förderfähig soweit die Rechnungsstellung über die deutsche Firma oder eine deutsche Niederlassung erfolgt und die in Rechnung gestellten Leistungen bzw. das dabei verwendete Material vollständig in Deutschland erstellt bzw. erbracht wurde.
- c) **Nicht** als German Spend gelten dagegen Vorkosten, Ausgaben zum Erwerb von Stoffrechten und sonstige vorbestehende Werke, Rechtsberatkosten, Versicherungen, sowie Finanzierungskosten. Schauspielergagen sind nur bis zu einer Höhe von 15% der Gesamtherstellungskosten förderfähig.
- d) Soweit aus dramaturgischen Gründen **Dreharbeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland** durchgeführt werden müssen, können die für die Dreharbeiten im Ausland erbrachten filmnahen Lieferungen und Leistungen bis zu einer Obergrenze von 30% der Gesamtherstellungskosten als German Spend klassifiziert werden, soweit im Übrigen eine Besteuerung bzw. Rechnungsstellung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt.

2. Maximale Fördersumme

9

Im Rahmen des Produktionskostenerstattungsmodells ersatzfähig sind insgesamt **20% der als German Spend zu qualifizierenden Filmherstellungskosten**, wobei Bemessungsgrundlage maximal 80% der Gesamtherstellungskosten sein können. Mit anderen Worten: Erstattungsfähig sind maximal zwischen 16 und 20% der Gesamtherstellungskosten.

Die **Förderhöchstsumme** pro Film beträgt maximal 4 Millionen Euro, wobei im Einzelfall eine Förderung bis zu 10 Millionen Euro erfolgen kann, soweit mind. 35% der Gesamtherstellungskosten als German Spend qualifizieren und das Filmprojekt im Rahmen des Eigenschaftstests mind. 62 Punkte erreicht.

IV. Koproduktionen

1. Antragsteller

Wenn im Rahmen von Koproduktionen mehrere der Koproduzenten den Förderkriterien entsprechen, kann der Antrag gleichwohl nur von einem der Koproduzenten gestellt werden. Die Koproduzenten müssen in diesem Fall aber eine entsprechende zusätzliche gemeinsame Erklärung über ihre Zusammenarbeit abgeben.

2. Internationale Koproduktion

Internationale Koproduktionen kommen für eine Filmförderung nur in Betracht, wenn der förderungsberechtigte Filmhersteller einen finanziellen Beitrag von mind. 20% an den Gesamtherstellungskosten des Films beiträgt. Soweit das Gesamtproduktionsbudget der internationalen Koproduktion mehr als 25 Millionen Euro beträgt, ist ein Produktionsbeitrag des antragstellenden Filmherstellers in Höhe von 5 Millionen Euro ausreichend.

V. Modalitäten der Förderung

Die Förderung wird im Einzelfall von der **Filmförderungsanstalt Berlin (FFA)** bewilligt, bei der auch die Förderanträge zu stellen sind. Bei den bewilligten Fördermitteln handelt es sich um streng **zweckgebundene und projektbezogene Mittel**, die nur im Rahmen desjenigen Filmprojektes verwendet werden dürfen, für das sie bewilligt wurden. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in der Regel nach Abschluss der Produktion. Alternativ kann gegen eine entsprechende Verwaltungsgebühr und bei Förderung in einer Gesamthöhe von über 2 Mio. Euro gegen Vorlage einer Fertigstellungsversicherung bzw. einer entsprechenden Bankbürgschaft eine ratenweise Auszahlung der Fördersumme erfolgen (33% bei Drehbeginn, 33% bei Rohschnitt, Rest nach Prüfung des Schlusskostenstandes).

1. Verfahren

- a) Der Antrag ist bei der FFA zu stellen. Sofern die für eine Förderung notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt die Filmförderungsanstalt einen **Bewilligungsbescheid**. Antragstellung ist möglich, wenn 75% der Finanzierung des Projektes gegenüber der Filmförderungsanstalt nachgewiesen werden können. Die Bewilligung ist dann Grundlage der weiteren Finanzierung des Filmprojektes.
- b) Die Bewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Monaten** (verlängerbar um einmalig einen Monat) die Gesamtfinanzierung des Projektes nachgewiesen werden kann. Außerdem erlischt die Bewilligung, wenn nicht innerhalb von vier Monaten nach Zugang des Bescheids mit den Dreharbeiten begonnen wird. Hinsichtlich ein und desselben Filmprojektes kann eine Antragstellung höchstens zweimalig erfolgen, so dass die Antragstellung genau mit den Dreharbeiten und der Finanzierung des Filmprojektes zu koordinieren ist. Der endgültige Auszahlungsbescheid wird erst nach Fertigstellung des Filmprojektes und nach Erstellung der Schlusskostenprüfung erteilt.
- c) Selbstverständlich ersetzt das Produktionskostenerstattungsmodell die bestehenden Länderförderungen nicht, sondern tritt als zusätzliches Instrument neben die „klassische“ Länderfilmförderung.

2. Zeitpunkt der Antragstellung

12

Die Antragstellung kann (vorbehaltlich der vorherigen EU-Notifizierung) ab dem 1. Januar 2007 erfolgen. Jährlich steht eine begrenzte Fördersumme von 60 Mio. Euro zur Verfügung. Sofern diese jährlich bereitgestellten Mittel ausgeschöpft sind, erfolgt binnen dieses Jahres keine weitere Förderung. Die Anträge werden auf Grundlage einer **“First come – first served“-Basis** abgearbeitet.

VI. Weiterführende Links

-
- Kanzlei Nörr Stiefenhofer Lutz
<http://www.noerr.com>
 - Kulturstaatsminister Bernd Neumann
<http://www.kulturstaatsminister.de>
 - FFA – Filmförderungsanstalt Berlin
<http://www.ffa.de>
 - EURIMAGES – Filmförderungsprogramm der Europäischen Union
http://www.coe.int/T/E/Cultural_Co-operation/Eurimages
 - Pressemitteilung der Bundesregierung
http://www.bundesregierung.de/nn_23334/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2006/10/2006-10-18-bkm-stellt-neues-modell-zur-foerderung-von-filmproduktionen.html
 - Eckpunkte des Produktionskostenerstattungsmodells, Stand 16. Oktober 2006
<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2006/10/Anlagen/2006-10-06-produktionskostenerstattungsmodell-anlage4.property=publicationFile.pdf>
 - Eigenschaftstest für Spielfilme
<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2006/10/Anlagen/2006-10-06-produktionskostenerstattungsmodell-anlage3.property=publicationFile.pdf>
 - Eigenschaftstest für Animationsfilme
<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2006/10/Anlagen/2006-10-06-produktionskostenerstattungsmodell-anlage1.property=publicationFile.pdf>
 - Eigenschaftstest für Dokumentarfilme
<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Pressemitteilungen/BPA/2006/10/Anlagen/2006-10-06-eigenschaftstests-fuer-dokumentarfilme.property=publicationFile.pdf>

VII. Anhang

1. Eigenschaftstest für Animationsfilme (Stand 16.10.2006)

Die Angaben „aus Deutschland oder dem EWR“ beziehen sich auf die Staatsangehörigkeit der natürlichen Person. Aus der Kategorie „Kultureller Inhalt“ müssen mindestens zwei Kriterien erfüllt sein.

A-Block: Kultureller Inhalt und kreative Talente		Punkte Total
I. Kultureller Inhalt		
– Hauptfigur ist/war deutsch/deutscher Kulturkreis		2
– Geschichte/Material ist deutsch oder ist deutscher Herkunft/deutscher Kulturkreis		4
– Eine Endfassung ist in deutscher Sprache		2
– Thema entstammt traditionellen Märchen-/Sagen		
– Handlung ist als Kinder- oder Jugendfilm gedacht und geeignet		3
– Handlung/Stoffvorlage beruht auf einer literarischen Vorlage		2
– Handlung/Stoffvorlage behandelt Künstler oder Kunstgattung (z.B. Komposition, Tanz, Performance, Malerei, Architektur, Popart, Comic)		2
– Handlung/Stoffvorlage bezieht sich auf eine Persönlichkeit der Zeit-/Welt-Geschichte oder eine fiktionale Figur der Kulturgeschichte		2
– Handlung/Stoffvorlage bezieht sich auf historisches Ereignis der Weltgeschichte oder ein vergleichbares fiktionales Ereignis		2

VII. Anhang

15

1. Eigenschaftstest für Animationsfilme (Stand 16.10.2006)

	Punkte	Total
<ul style="list-style-type: none"> – Handlung/ Stoffvorlage behandelt Fragen religiöser oder philosophischer Weltanschauung bzw. Themen von aktueller gesellschaftlicher oder kultureller Relevanz 	2	
<ul style="list-style-type: none"> – Am Film wirkt ein zeitgenössischer Künstler aus anderen Bereichen als dem der Filmkunst maßgeblich mit 	2	23
2. Kreative Talente		

Schöpferische Filmschaffende aus D oder dem EWR (Staatsangehörigkeit) in verantwortlicher Position, die innerhalb der vergangenen 10 Jahre vor Drehbeginn einen im EWR entstandenen oder mit Beteiligung eines Produzenten aus dem EWR gedrehten Film künstlerisch wertvoll gestaltet haben oder schöpferische Filmschaffende aus D oder dem EWR, für die es sich bei dem betreffenden Film um ein Erstlingswerk handelt:

– Regisseur	3	
– Drehbuchautor	3	
– Produzent	3	
– Komponist	3	
– Animation Supervisor	3	
– Character Designer	2	

VII. Anhang

1. Eigenschaftstest für Animationsfilme (Stand 16.10.2006)

	Punkte	Total
– Head of Production Design	2	
– Sprecher (je ein Punkt für die ersten vier Hauptrollen)	4	
– Sounddesigner	1	
– Schnitt	1	
– Herstellungsleiter	1	26
		49

B-Block: Herstellung

Bis auf Animationsarbeiten müssen immer 100% der Arbeiten in D ausgeführt werden, um jeweils die volle Punktzahl zu erreichen. Für < 30% gibt es 0 Punkte.

– Preproduction (Storyboarding, Lay-Out-Arbeiten)	4
– Background-Arbeiten	4
– Je 1 Punkt für 10% Deutschland-Spend für Animationsarbeiten	10
– Sprach- und Tonbearbeitung, Mischung	3
– Musikaufnahmen in Deutschland	2

VII. Anhang

1. Eigenschaftstest für Animationsfilme (Stand 16.10.2006)

	Punkte	Total
– Rendering in Deutschland	2	
– Compositing in Deutschland	2	
– Kopierwerksarbeiten bis zur Nullkopie in Deutschland	2	29
		78

41 von 78 Punkten aus jeweils beiden Kategorien notwendig

Der „Head of Production Design“ fungiert in Personalunion als „Background Supervisor“.

VII. Anhang

2. Eigenschaftstest für Spielfilme (Stand 16.10.2006)

Die Aufteilung der Punkte bei mehr als einem möglichen Punkt wird i.d.R. nach dem prozentualen Anteil des Erfordernisses vorgenommen. Die Angaben „aus Deutschland oder dem EWR“ beziehen sich auf die Staatsangehörigkeit der natürlichen Person. Aus der Kategorie „Kultureller Inhalt“ müssen mindestens vier Kriterien erfüllt sein.

A-Block: Kultureller Inhalt und kreative Talente		Punkte Total
I.	Kultureller Inhalt	
–	Film spielt (Inhalt/Stoff) hauptsächlich in Deutschland bzw. in dt. Kulturkreis	2
–	Verwendet deutsche Motive ¹ (d.h. Motive, die D zugeordnet werden können, z.B. dt. Architektur oder Landschaften – Beispiel „Schwarzwaldhütte“)	3
–	Verwendet deutsche Drehorte ²	3
–	Hauptperson(en) der Stoffvorlage ist/war deutsch	2
–	Handlung/Stoffvorlage ist deutsch	2
–	Handlung/Stoffvorlage beruht auf einer literarischen Vorlage	2
–	Handlung/Stoffvorlage behandelt Künstler oder Kunstgattung (z.B. Komposition, Tanz, Performance, Malerei, Architektur, Popart, Comic)	2

¹ Motiv: Eindeutig deutsche Motive, egal wo sie gedreht werden (Frankfurter Roemer, Reeperbahn, Reichstag). Motiv ist der beschriebene Ort der Handlung, um die Phantasie in eine bestimmte Bahn zu lenken.

² Drehorte: Tatsächlich in Deutschland gedrehte Location (ein Studio ist kein Drehort in diesem Sinn). Im Unterschied zum Motiv ist der Drehort der Ort, wo die Umsetzung der Fantasie zu einem filmischen Werk stattfindet.

VII. Anhang

2. Eigenschaftstest für Spielfilme (Stand 16.10.2006)

	Punkte	Total
– Am Film wirkt ein zeitgenössischer Künstler aus anderen Bereichen als dem der Filmkunst maßgeblich mit	2	
– Handlung/Stoffvorlage bezieht sich auf eine Persönlichkeit der Zeit- oder Weltgeschichte (z.B. Gandhi) oder eine fiktionale Figur der Kulturgeschichte (z.B. Herkules, Siegfried, Hänsel und Gretel)	2	
– Handlung/Stoffvorlage bezieht sich auf historisches Ereignis der Weltgeschichte oder ein vergleichbares fiktionales Ereignis (z.B. Eroberung von Troja)	2	
– Handlung/Stoffvorlage behandelt Fragen religiöser oder philosophischer Weltanschauung bzw. Themen von aktueller gesellschaftlicher oder kultureller Relevanz (z.B. Kopftuchfrage, Flüchtlingsproblematik)	2	
– Eine Endfassung in deutscher Sprache	3	
– Film spielt hauptsächlich in einem anderen EWR-Staat	1	

VII. Anhang

20

2. Eigenschaftstest für Spielfilme (Stand 16.10.2006)

	Punkte	Total
– Film verwendet andere (wenn es keine deutschen Motive oder Drehorte gibt) bzw. weitere (wenn es auch dt. Motive oder Drehorte gibt) europäische Motive ³	1	
– Hauptperson der Stoffvorlage aus einem anderen/ weiteren EWR-Staat	1	30
2. Kreative Talente		
– Filmkünstler in wichtiger Rolle aus D von internationalem Rang – „deutsche Stars“ (gemeint sind untenstehend aufgeführte Mitarbeiter, die an einem Film mitgewirkt haben, der an einem Festival nach § 22 Abs. 3 FFG teilgenommen bzw. Preis nach § 22 Abs. 3 FFG gewonnen hat)	4	
– Filmkünstler in wichtiger Rolle aus einem anderen/weiteren EWR-Staat von internationalem Rang – „europäische Stars“ (gemeint sind untenstehend aufgeführte Mitarbeiter, die an einem Film mitgewirkt haben, der an einem Festival nach § 22 Abs. 3 FFG teilgenommen bzw. Preis nach § 22 Abs. 3 FFG gewonnen hat)	2	

³ Siehe Fußnote S. 18

VII. Anhang

2. Eigenschaftstest für Spielfilme (Stand 16.10.2006)

	Punkte Total
– Darsteller aus D oder EWR (soweit nicht bereits als „Stars“ erfasst) (max. 3 Punkte)	
I. Hauptdarsteller	(1 Punkt)
oder 2. Hauptdarsteller	(1 Punkt)
oder zwei Nebendarsteller	(1 Punkt)
– Schöpferische Filmschaffende aus D oder dem EWR (Staatsangehörigkeit) in verantwortlicher Position, die innerhalb der vergangenen 10 Jahre vor Drehbeginn einen im EWR entstandenen oder mit Beteiligung eines Produzenten aus dem EWR gedrehten Film kreativ gestaltet haben oder schöpferische Filmschaffende aus D oder dem EWR, für die es sich bei dem betreffenden Film um ein Erstlingswerk handelt:	
– Regisseur	3
– Drehbuchautor	3
– Produzent/Ko-Produzent (natürl. Person)	3
– Komponist	2
– Kameramann	2
– Cutter	2
– Kostümbildner	1

VII. Anhang

2. Eigenschaftstest für Spielfilme (Stand 16.10.2006)

	Punkte	Total
– Maskenbildner	1	
– Requisite	1	
– Ausstatter	1	
– Art Director	1	
– Set Decorator	1	
– Line Producer	1	
– VFX Supervisor	1	
– Post Production Supervisor	1	33
		63

B-Block: Herstellung

- Dreharbeiten oder Studioaufnahmen in Deutschland (Min. 50% der Dreharbeiten (= Studio und Außenaufnahmen) und min. 70% etwaiger Studioaufnahmen in D) 12
- (min. 25% der Dreharbeiten (= Studio und Außenaufnahmen) und min. 70% etwaiger Studioaufnahmen in D) (6)

VII. Anhang

2. Eigenschaftstest für Spielfilme (Stand 16.10.2006)

	Punkte	Total
– Min. 25% Digitale Effekte (VFX) in D bezogen auf Gesamtkosten der Maßnahme	4	
– Min. 25% Spezial Effekte (SFX) in D bezogen auf Gesamtkosten d. Maßnahme	3	
– 100% der Musikaufnahmen in D	2	
– 100% der Tonbearbeitung & Mischung in D	2	
– 100% der Kopierwerksarbeiten bis zur Nullkopie in D	3	
– 100% der Musterbearbeitung (inkl. Telecine) in D	2	
– 100% der Endbearbeitung (inkl. Digital intermediate) in D	2	30
		93

48 von 93 Punkten und aus jeweils beiden Kategorien notwendig

VII. Anhang

3. Eigenschaftstest für Dokumentarfilme (Stand 16.10.2006)

Die Angaben „aus Deutschland oder dem EWR“ beziehen sich auf die Staatsangehörigkeit der natürlichen Person. Aus der Kategorie „Kultureller Inhalt“ müssen mindestens zwei Kriterien erfüllt sein.

A-Block: Kultureller Inhalt und kreative Talente Punkte Total

I. Kultureller Inhalt

- | | |
|---|---|
| – Film handelt hauptsächlich in/von Deutschland bzw. deutschem Kultur und Sprachraum bzw. von Deutschland-relevanten Themen | 4 |
| – Hauptperson(en) ist/war deutsch bzw. dem deutschen Sprach- und Kulturraum zuzurechnen | 4 |
| – Film wird in Originalfassung deutsch gedreht oder eine Endfassung ist deutsch | 2 |
| – Film bezieht sich auf eine bedeutende historische oder zeitgenössische Persönlichkeit | 1 |
| – Film behandelt Künstler oder Kunstgattung (z.B. Komposition, Tanz, Performance, Malerei, Architektur, Popart, Comic) | 1 |
| – Film behandelt ein historisches Ereignis der Weltgeschichte | 1 |
| – Film setzt sich mit Lebensformen von Menschen/ Minderheiten (z.B. Stoffe über Nomaden) auseinander | 2 |

VII. Anhang

3. Eigenschaftstest für Dokumentarfilme (Stand 16.10.2006)

	Punkte	Total
<ul style="list-style-type: none"> – Handlung/Stoffvorlage behandelt Fragen religiöser oder philosophischer Weltanschauung bzw. Themen von aktueller gesellschaftlicher oder kultureller Relevanz (z.B. Diskriminierung, Drogen, Flüchtlingsproblematik etc.) 	2	
<ul style="list-style-type: none"> – Film behandelt wissenschaftliche Themen oder natürliche Phänomene 	2	
		19

2. Kreative Talente

Schöpferische Filmschaffende aus D oder dem EWR (Staatsangehörigkeit) in verantwortlicher Position, die innerhalb der vergangenen 10 Jahre vor Drehbeginn einen im EWR entstandenen oder mit Beteiligung eines Produzenten aus dem EWR gedrehten Film künstlerisch wertvoll gestaltet haben oder schöpferische Filmschaffende aus D oder dem EWR, für die es sich bei dem betreffenden Film um ein Erstlingswerk handelt:

– Regisseur	5	
– Produzent	3	
– Autor	3	
– Kameramann	3	
– Schnittmeister	3	
– Komponist	3	

VII. Anhang

3. Eigenschaftstest für Dokumentarfilme (Stand 16.10.2006)

	Punkte	Total
– Ton/Musikdesign	1	20
		39

B-Block: Herstellung

– Dreharbeiten oder Studioaufnahmen in D (mind. 50% der Drehtage, ansonsten prozentual: 1-5)	5	
– 100% der digitalen Effekte in D	1	
– 100% der Musikaufnahmen in D (bei 50% 1 Punkt)	2	
– 100% der Tonnachbearbeitung und Mischung in D (bei 50% 1 Punkt)	2	
– 100% der Bildendbearbeitung in D (bei 50% 1 Punkt)	2	
– 100% der Kopierwerksarbeiten bis zur Nullkopie in D	1	13
		52

27 von 52 Punkten aus beiden Kategorien notwendig

VIII. Nörr Stiefenhofer Lutz – Unsere Standorte

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ

Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer • Partnerschaft

Berlin

Charlottenstraße 57
10117 Berlin
Tel +49-(0)30-20 94-20 00

Dresden

Louis-Braille-Straße 5
01099 Dresden
Tel +49-(0)351-816 60-0

Düsseldorf

Victoriaplatz 2
40477 Düsseldorf
Tel +49-(0)211-499 86-0

Frankfurt am Main

Friedrichstraße 2-6
60323 Frankfurt am Main
Tel +49-(0)69-97 14 77-0

München

Brienner Straße 28
80333 München
Tel +49-(0)89-286 28-0

New York

Representative Office
375 Park Avenue, Suite 2608
New York, NY 10022
USA
Tel +1-212-433-13 96

Bratislava

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ s.r.o.
AC Diplomat
Palisády 29/A
81106 Bratislava
Slowakische Republik
Tel +421-(0)2-59 10 10 10

Moskau

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ ooo
Zwetnoj Boulevard 25, Geb. 3
Business Zentrum „Mosenka-2“
127051 Moskau
Russische Föderation
Tel +7-495-799 56 96

Budapest

Radnóczy & Mészáros
NÖRR STIEFENHOFER LUTZ
Fő utca 14-18.
1011 Budapest
Ungarn
Tel +36-(06)1-224 09 00

Prag

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ v.o.s.
Na Příkopě 15
11000 Praha I
Tschechische Republik
Tel +420-233 11 21 11

Bukarest

Zsolt Karl Radnoczy
NÖRR STIEFENHOFER LUTZ
Cabinet de Avocat
Str. General Constantin
Budişteanu nr. 28 C, sector I
010775 Bucureşti
Rumänien
Tel +40-(0)21-312 58 88

Warschau

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ
Sp. z o.o Spiering Sp. k.
Kancelaria prawna
Al. Armii Ludowej 26
00-609 Warszawa
Polen
Tel +48-(0)22-579 30 60

BERLIN

BRATISLAVA

BUDAPEST

BUKAREST

DRESDEN

DÜSSELDORF

FRANKFURT / M.

MOSKAU

MÜNCHEN

NEW YORK

PRAG

WARSCHAU

NOERR.COM